

Einleitung zu den Veranstaltungen der Sektion Rechtssoziologie

Gessner, Volkmar

Veröffentlichungsversion / Published Version

Konferenzbeitrag / conference paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gessner, V. (1989). Einleitung zu den Veranstaltungen der Sektion Rechtssoziologie. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 287-289). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-406028>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

DGS-Sektion Rechtssoziologie

Universalismus oder Partikularismus des modernen Rechts?

Einleitung zu den Veranstaltungen der Sektion Rechtssoziologie

Volkmar Gessner (Bremen)

1. Universalismus des Rechts

1.1 Rechtswissenschaft

Der universalistische Anspruch des Rechts und ganz speziell des kontinental-europäischen Rechts muss kaum belegt werden. Er ist eine politische Frucht des Absolutismus und ein geistiges Erbe der Aufklärung. Das allgemeine Gesetz sollte lokale und feudale Abhängigkeiten ablösen. Vor allem bot es gegenüber Partikularrechten grössere Rechtssicherheit und ermöglichte daher auch dort wirtschaftliches Handeln, wo persönliches Vertrauen nicht mehr gewährleistet war. Die kontinentaleuropäischen Kodifikationen sind nur der prägnanteste Ausdruck dieses Anspruchs auf generelle Normgeltung. Er zeigt sich aber auch in der Verdrängung partikularer und nicht-staatlicher Gerichtsbarkeiten, im Bestehen auf einer einheitlichen Juristenausbildung und in den Bemühungen zu einer Rechtsvereinheitlichung in Europa.

Gerechtigkeits- und Effizienzverluste mangelnder Konkretheit werden in Rechtsphilosophie und Gesetzgebungslehre nicht verleugnet, sondern sind durch dogmatische Fortentwicklungen zu lebensnahen Typisierungen und durch implizite oder explizite Spielräume für die Rechtsanwendung gemildert. Spezialgerichtsbarkeiten, Sachverständige, Laienrichter und manchmal auch sozialwissenschaftliche Expertisen überbrücken Informationsdefizite zur "Lebenswelt". Die Wirklichkeit wird, da sie im Fluss ist, nie ganz eingeholt, was die Literatur zum Thema "Recht und sozialer Wandel" durchaus einräumt. Aber die genannten Mechanismen sollen doch erreichen, dass das Recht nicht allzu weit nachhinkt.

Ich möchte dieses von der Rechtswissenschaft gezeichnete Modell als aufgeklärten Universalismus bezeichnen.

1.2 Max Weber

Max Weber kann man demgegenüber als eingeschränkten Universalisten bezeichnen. Formelle Rationalität, die für ihn den Endpunkt einer langen Rechtsentwicklung darstellt, ist Kennzeichen eines abstrakten, universell geltenden Rechts. Für die Interessenten an Gütermarkt und Handelsverkehr bedeutet sie Rechtssicherheit, für Rechtspraktiker in Ämtern und Gerichten Entscheidungshilfe.

Max Weber diagnostizierte aber auch Entwicklungstendenzen zur Partikularisierung des Rechts. Die Durchsetzung spezifischer Rechtsinteressen in Bereichen der Güterproduktion und die steigende Berufsdifferenzierung führen zur Ausgliederung von Spezialrecht, zur Ausbildung von Sonderrechten für Berufsgruppen und entsprechenden Partikulargerichtsbarkeiten und Sonderprozeduren.

1.3 Strukturfunktionalismus

Demgegenüber präsentiert uns der Soziologe T. Parsons ein von den dezentralen und partikularistischen Anfeindungen ganz unangefochtenes Modell des rechtlichen Universalismus:

“Es gibt ... eine Hierarchie der Allgemeinheit von Mustern institutionalisierter Kultur eines Sozialsystems, die den allgemeinen hierarchischen Beziehungen seiner Strukturkomponenten entspricht. Dabei hat jede Untereinheit (als Kollektiv) ihre eigenen institutionalisierten Werte die - auf der entsprechenden Ebene - als Spezifikationen der allgemeinen Werte der Gesellschaft aufgefasst werden müssen. Zur Bewältigung ihrer eigenen internen Funktionsdifferenzierung muss weiterhin jede Untereinheit eine Reihe von differenzierten Normen entwickeln, die als Spezifikationen sowohl der subkollektiven Werte als auch der allgemeinen Normen, die für dieses sowie andere Subkollektive gelten, anzusehen sind.”

Wir haben hier die Top-Down-Perspektive in Reinkultur. Auf der Ebene der Gesellschaft werden die Werte durch Recht institutionalisiert, das die Subkollektive spezifizieren und evtl. ergänzen, nicht aber umdefinieren und ändern. Eine Beeinflussung der Normbildung von unten nach oben widerspricht den “hierarchischen Beziehungen” innerhalb des Gesellschaftsaufbaus.

2. Partikularismus des Rechts

Die genannten juristischen und soziologischen Vorstellungen von der Allgemeinverbindlichkeit rechtlicher Normen werden heute von den verschiedensten Seiten bezweifelt oder zumindest relativiert.

2.1 Anthropologie

Zwei viel verwendete Begriffe, “Legal Pluralism” und “Semi-Autonomous Fields” geben die Richtung an, in die uns die Rechtsanthropologie verweist.

Mit Legal Pluralism ist nicht nur gemeint, dass es in jeder Gesellschaft soziale Subsysteme mit einer eigenen verbindlichen Normativstruktur gibt. Dies würde ja auch der Strukturfunktionalismus so sehen. Gemeint ist auch - und hier trennen sich die Wege -, dass diese Parallelordnungen an die Stelle des staatlichen Rechts treten und seine Universalität also einschränken.

Semi-Autonomous Fields sind soziale Kontexte (ein Betrieb, ein Handwerk, ein Gerichtsbezirk), in denen das staatliche Recht neuartig konzipiert, also reproduziert wird. Die Folge ist ein sehr partikulares Rechtsverhalten, das für legitim gehalten wird, obwohl es in keiner Weise dem gesetzgeberischen Modell folgt (Moore).

2.2 Interpretative Soziologie

Noch weiter entfernt vom Universalismusmodell und explizit konzipiert als Gegenstück zum Strukturfunktionalismus ist die Vorstellung der interpretativen Soziologie von der Situationsbezogenheit jedes Handelns. Die interpretative Soziologie verzichtet vollständig auf die Annahme vorgegebener, kulturell eta-

blierter Symbolsysteme. Vielmehr müssen Situationsdefinitionen und Handlungen gesehen werden als Interpretationen, die von den an der Interaktion Beteiligten an den "Ereignisstellen" der Interaktion getroffen werden, und die in der Abfolge von "Ereignisstellen" der Überarbeitung und Neuformulierung unterworfen sind. Generelle Gesetzmässigkeiten oder gar Normen werden nicht anerkannt, denn Handeln ist nur nach den Absichten und Situationen des Handelnden zu deuten (Wilson).

2.3. Systemtheorie

Für Luhmann ist Recht ein gesellschaftliches Teilsystem, das - wie die anderen grossen Teilsysteme Wirtschaft, Politik, Wissenschaft - funktionale Leistungen für die Gesellschaft erbringt, insofern also universalistisch ausgerichtet ist. Merkmal rechtlicher im Gegensatz zu partikularen Normen ist ja die Generalisierung. Gleichwohl sind die Folgeprobleme zunehmender funktionaler Differenzierung, also der Ausdifferenzierung neuer Teilsysteme, auch im Recht zu beobachten, sie erscheinen "am Fragwürdig- und Unsicherwerden vertrauter Figuren, an Rissen in der Dogmatik. Eine Fülle von roh improvisierten, dogmatisch nicht bewältigten Neuerscheinungen, z.B. Versicherungsrecht, Strassenverkehrsrecht, Tarifrecht, überschwemmt das Recht und lässt das Niveau juristischer Begriffskunst und Sachbeherrschung merklich absinken". Teubner geht noch weiter und meint, dass dem Recht trotz des Verzichts als dogmatische Konsistenz eine direkte Steuerung sozialer Prozesse in anderen gesellschaftlichen Teilsystemen zunehmend unmöglich werde.

Die Systemtheorie kommt also zu einer doppelten Partikularisierung des Rechts: Zum einen durch Zerbröckeln der Einheit der Dogmatik und zum anderen durch Selbststeuerungsprozesse anderer Teilsysteme, die ja - so verstehe ich Teubner - auch jeweils rechtliche Qualität haben.

2.4 Dezentralisierung der Politik

Soweit sich Politik rechtlicher Mittel bedient, wirkt sich die vielfach konstatierte Dezentralisierung der Politik auch auf das Recht aus. Recht wird nicht mehr nur staatlich produziert, also durch Gesetzgeber, Gerichte und Verwaltung, sondern auch durch soziale Bewegungen, die als politische Akteure nicht mehr übersehen werden können. Gegenöffentlichkeit und Gegenexpertisen stellen nicht nur rechtliche Forderungen auf, sie setzen auch Recht durch dessen Neuinterpretation und vor allem, sie setzen Recht durch dessen Negierung.